

## Entwurf

### **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Elektroaltgeräteverordnung geändert wird (EAG-VO-Novelle 2025)**

Auf Grund der §§ 13, 13a, 13b, 14, 19, 23 Abs. 1 und 3, 28a und 36 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2024, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus:

Die Elektroaltgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 121/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 272/2020, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 3 Z 7 lautet der Schlussatz:*

„Photovoltaikmodule, ausgenommen Photovoltaikmodule, die steckerfertig an private Haushalte abgegeben werden und als Balkonkraftwerk dienen, gelten nicht als Elektronikgeräte für private Haushalte.“

*2. § 3 Z 9 lautet:*

„9. „Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke“ Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht als Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte gemäß Z 7 gelten, und Photovoltaikmodule, ausgenommen Photovoltaikmodule, die steckerfertig an private Haushalte abgegeben werden und als Balkonkraftwerk dienen,“

*3. Im § 7 wird folgender Abs. 3a angefügt:*

„(3a) Abs. 3 gilt für steckerfertige PV-Module, die nach Inkrafttreten der EAG-VO-Novelle 2025 in Verkehr gesetzt werden.“

*4. Dem § 11a wird folgender Satz angefügt:*

„Kopien der Unterlagen gemäß Anhang 6 Z 1 sind sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

*5. Im § 27 wird das Wort „und“ am Ende der Z 76 durch einen Beistrich ersetzt und es wird nach der Z 77 folgende Z 78 eingefügt:*

„78. Die Richtlinie (EU) 2024/884 zur Änderung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. L vom 19. 03. 2024,“

*6. Dem § 28 wird folgender Abs. 21 angefügt:*

„(21) § 3 Z 7 und 9, § 10 Abs. 1 Z 2, § 11a, § 27 Z 78 und Anhang 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

*7. Anhang 3 Tabelle 3 lautet:*

„Sammel- und Behandlungs-kategorien	Gerätekategorien gemäß Anhang 1a	Verwertungsziele des durchschnittlichen Gewichts je Gerät		Mengen-schwellen in kg für die Meldung eines
		Verwertungsquote in %	Quote der Wiederver-	

			wendung und des Recyc- lings und der Vorbereitung der Wieder- verwendung von ganzen Geräten in %	Abholbedarfs
Großgeräte*	Wärmeüberträger	85	80	3000
	Großgeräte	85	80	
Kühl- und Gefriergeräte	Wärmeüberträger	85	80	2000
Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten	80	70	1500
Elektrokleingeräte*	Kleingeräte	75	55	1500
	Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte	75	55	
Gasentladungs- lampen	Lampen	-	80	300
Photovoltaik- module	Photovoltaikmodule	85	80	-

\*Als „große Geräte“ werden Geräte angesehen, deren größte Kantenlänge größer 50 cm ist, als „kleine Geräte“ solche, deren größte Kantenlänge kleiner oder gleich 50 cm ist.“